

Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer¹

Vom 7. Januar 1980²

GS 27.476

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Gegenstand der Steuer

§ 1 I. Erbschaftssteuer

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegt der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]).

² Das bewegliche Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht darauf, wo sich die erworbenen Sachen befinden, sofern der Erblasser zur Zeit des Todes Wohnsitz oder Aufenthalt gemäss den Artikeln 23–26 ZGB im Kanton hatte.

³ Vermögensanfälle von im Kanton gelegenen Grundstücken unterliegen der Erbschaftssteuer unabhängig davon, wo der Anfall stattgefunden hat.

§ 2 II. Schenkungssteuer – 1. Begriff der Schenkung

¹ Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gelten jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes (Artikel 495 ZGB) und der Stiftung (Artikel 80 ff. ZGB) sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.

² Der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft ist der Schenkung gleichgestellt.

³ Steht bei einem entgeltlichen Rechtsgeschäft die eine Leistung in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung, so wird der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert einer Schenkung gleichgestellt.

¹ In der Fassung vom 25. Juni 1986 (GS 29.325), in der Volksabstimmung vom 28. September 1986 angenommen, in Kraft seit 1. Januar 1987.

² In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 angenommen.

§ 3 2. Geltungsbereich

¹ Der Schenkungssteuer unterliegt jeder schenkungsweise Erwerb von Grundstücken, die im Gebiete des Kantons gelegen sind.

² Der Erwerb beweglichen Vermögens unterliegt der Schenkungssteuer, sofern der Schenker zur Zeit der Schenkung Wohnsitz oder Aufenthalt gemäss den Artikeln 23–26 ZGB im Kanton hatte.

§ 4 III. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Für den Begriff des Grundstückes gilt § 69 des Steuer- und Finanzgesetzes¹.

² Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Verschollenen verwaltet.

§ 5 IV. Besondere Fälle – 1. Nutzniessung

¹ Ist eine Erbschaft, ein Anfall oder eine Zuwendung mit einer Leistung zugunsten eines Dritten belastet, so wird der Wert dieser Belastung an der Erbschaft oder am Anteil des Beschwerenen abgezogen und, wenn sie steuerpflichtig ist, beim Empfänger besteuert.

² Ist jedoch der Empfänger steuerfrei, so wird der Abzug gemäss Absatz 1 nicht gemacht, wenn die Belastung in einer Nutzniessung oder einem Recht auf eine ähnliche periodische Leistung besteht, und soweit der Erbe oder Vermächtnisnehmer Eigentümer des belasteten Vermögens bleibt.

§ 6 2. Versicherungen

Versicherungsleistungen unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sofern sie nicht als Einkommen besteuert werden.

§ 7 3. Nacherbfolge

¹ Der Vorerbe versteuert den kapitalisierten, nötigenfalls geschätzten Ertrag des Nachlasses. Zu kapitalisieren ist entsprechend der jeweils auf den Vorerben zutreffenden Zahl der Jahre seiner weiteren Lebenserwartung nach dem am Stichtag zutreffenden Kapitalisierungszinsfuss, sofern der Erblasser nicht einen bestimmten Zeitpunkt der Herausgabe an den Nacherben verfügt hat.

² Erwirbt der Vorerbe infolge Wegfalles des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er dafür die ordentliche Erbschaftssteuer. Dabei sind ihm die bereits entrichteten Steuern für Erträge künftiger Jahre anzurechnen.

³ Der Nacherbe versteuert den Nachlass, wie er ihn am Tag des Übergangs

¹ GS 25.427, SGS 331

vom Vorerben antritt.

⁴ Bei Nacherbeneinsetzung auf den Überrest entrichten der Vorerbe und, sofern er zur Erbfolge gelangt, der Nacherbe die ordentliche Erbschaftssteuer, berechnet auf den zutreffenden Stichtag.

B. Steuerpflicht

§ 8 I. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist derjenige, welcher gemäss den §§ 1, 2, 6 und 7 Vermögen erwirbt.

² Der Wohnsitz und die Heimatberechtigung des Erwerbers haben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

§ 9 II. Ausnahmen

Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:

- die in den §§ 15 und 16 des Steuer- und Finanzgesetzes¹ aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, die ideelle Zwecke verfolgen.²
- Ehegatten und direkte Nachkommen des Erblassers oder Schenkers;³
- Genugtuungsleistungen;
- Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

§ 10 III. Haftung – 1. Erbschaftssteuer

¹ Für die Erbschaftssteuer haften die Erben solidarisch bis zur Höhe des Empfangenen.

² Die auf Vermächtnisse entfallende Steuer ist von den Erben zulasten der Vermächtnisse zu entrichten.

§ 11 2. Schenkungssteuer

¹ Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Beschenkten.

² Erfolgt eine Schenkung an mehrere Personen gemeinsam, so haftet jede nur

¹ GS 25.427, SGS 331

² Fassung vom 18. Mai 2000 (GS 33.1353), in Kraft seit 1. Januar 2001.

³ Fassung vom 19. Oktober 2000 (GS 34.64), in Kraft seit 5. März 2001 (am 4. März 2001 angenommene Volksinitiative).

für die Steuer des auf sie entfallenden Anteils.

³ Besondere Abmachungen unter den Beschenkten sowie Verfügungen des Schenkers haben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht, ihren Umfang und ihre Verteilung.

C. Steuersatz

§ 12 Formeln, Steuerklassen

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

- ¹ für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers

$$\frac{(0,055 \times \text{Vermögensanfall in Franken}) - 550 \text{ Fr.}}{\text{Vermögensanfall in Franken} + 100'000 \text{ Fr.}} \times 100;$$
- für Eltern und Stiefkinder

$$\frac{(0,11 \times \text{Vermögensanfall in Franken}) + 800 \text{ Fr.}}{\text{Vermögensanfall in Franken} + 50'000 \text{ Fr.}} \times 100;$$
- für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Stiefgrosskinder das Eineinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;
- für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Stiefeltern das Zweifache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;
- für Onkel und Tante, Nefte und Nichte das Zweieinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;
- für Grossonkel und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vetter und Base das Dreifache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;
- für alle übrigen Empfänger das Vierfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b.

² Der gemäss Absatz 1 errechnete Steuerbetrag ist jedoch nach oben begrenzt durch die Differenz zwischen dem Vermögensanfall und dem steuerfreien Betrag von 10'000 Fr.

D. Steuerberechnung

§ 13 I. Grundsatz

¹ Die Steuer wird auf dem vom Steuerpflichtigen erworbenen reinen Vermögen

¹ Faktisch mit der am 4. März 2001 angenommenen Volksinitiative ausser Kraft gesetzt.

erhoben.

² Steuerfrei sind:

- a. Heiratsausstattungen bis 15 000 Fr.;
- b. bei Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Eltern und Geschwister, welche mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, der von diesen Personen übernommene Hausrat.

³ Der Vermögensanfall bis zu 10 000 Fr. wird nicht besteuert.

§ 14 II. Wiederholte Vermögensübergänge

Wiederholte Vermögensübergänge vom gleichen Schenker bzw. Erblasser an denselben Empfänger sind zusammenzurechnen, soweit sie nicht mehr als 10 Jahre auseinander liegen.

§ 15 III. Bewertung – 1. Grundsatz

Die steuerbaren Zuwendungen werden, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Vermögensüberganges bewertet.

§ 16¹ 2. Landwirtschaftliche Grundstücke

¹ Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke einschliesslich der erforderlichen Gebäude werden zum Ertragswert bewertet, wenn diese Nutzung nach dem Vermögensübergang fortbesteht.

² Als landwirtschaftlich genutzt gelten Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und deren Übernahmepreis im wesentlichen im Hinblick auf dauernde landwirtschaftliche Nutzung bemessen ist.

³ Wird ein Grundstück, dessen Übertragung nach Absatz 1 zum Ertragswert besteuert wurde, innert zwanzig Jahren veräussert, oder wird innert dieser Frist die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so erfolgt eine Nachbesteuerung der Differenz zum damaligen Verkehrswert.

§ 17 3. Richtlinien

Ober die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke erlässt der Regierungsrat Richtlinien. Darin sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebende Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.

¹ Fassung vom 25. Juni 1986 (GS 29.325), in Kraft seit 1. Januar 1987.

E. Veranlagung

§ 18 I. Grundsatz

¹ Veranlagungsbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung.

² Grundlage der Veranlagung sind die amtlichen Erbschaftsinventare und die Meldungen der Grundbuchämter oder anderer Behörden. Wo Steuerfälle nicht amtlich zur Kenntnis der Steuerverwaltung gelangen, sind sie dieser vom Empfänger der Zuwendung, bei Schenkung auch vom Schenker, innerhalb von 30 Tagen seit dem Vermögensanfall zu melden.

³ Die Steuerverwaltung ist befugt, von allen Beteiligten die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

⁴ Die Steuerverwaltung ist weder an den Bestand noch an die Bewertung der in den Akten verzeichneten Aktiven und Passiven gebunden.

§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel

¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuer- und Finanzgesetzes¹ zu eröffnen.

² Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss den §§ 122–134 des Steuer- und Finanzgesetzes² ergriffen werden.

F. Steuerbezug

§ 20 I. Fälligkeit, Zinsen

¹ Die Erbschafts- und die Schenkungssteuer sind 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung, spätestens aber, sofern eine provisorische Steuerrechnung ergeht, nach 12 Monaten seit dem Tode des Erblassers oder seit der Schenkung zur Zahlung fällig. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135 Absatz 1³ des Steuer- und Finanzgesetzes⁴ erhoben.

² Ist die Veranlagung der Steuer innert 11 Monaten seit dem Tode des Erblassers oder seit der Schenkung nicht möglich, so hat die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen mit einer provisorischen Steuerrechnung zur Bezahlung des mutmasslichen Steuerbetrages aufzufordern und ihn auf die Folgen des Verzuges im Falle der Nichtbezahlung aufmerksam zu machen.

³ Ergibt die Veranlagung einen niedrigeren Betrag als die provisorische Rechnung, so wird der zuviel bezahlte Betrag mit Zins zurückvergütet. Ergibt sie

¹ SGS 331, GS 25.427

² SGS 331, GS 25.427

³ Heute: § 135 Absätze 5 und 6 des Steuer- und Finanzgesetzes.

⁴ GS 25.427, SGS 331

einen höheren Steuerbetrag, so ist der noch geschuldete Betrag mit Zins vom Fälligkeitstermin an nachzubezahlen.

§ 20^{bis} 1 Ia. Rückerstattung bei Änderung der Nutzungsplanung

¹ Werden durch Änderung der Nutzungsplanung Parzellen aus der Bauzone entlassen, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen zuviel bezahlten Steuer.

² Als zuviel bezahlte Steuer gilt die Differenz zwischen der veranlagten Steuer und der Steuer, die sich ergibt, wenn die aus der Bauzone entlassene Parzelle zum damaligen Ertragswert bewertet wird.

³ Der Rückerstattungsanspruch kann rückwirkend auf zehn Jahre seit Rechtskraft der Planungsmassnahme geltend gemacht werden.

⁴ Ist die Planungsmassnahme vor Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes rechtskräftig geworden, kann die Rückerstattung beansprucht werden, sofern die Steuer innerhalb von zehn Jahren vor Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes rechtskräftig veranlagt wurde.

⁵ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt nach Ablauf von zwei Jahren ab Rechtskraft der Planungsmassnahme (Absatz 3) bzw. ab Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998².

§ 21 II. Steuereinzug

¹ Die Bezirksschreibereien besorgen den Einzug der Erbschafts- und der Schenkungssteuer.

² Der Regierungsrat kann aus administrativen Gründen den Steuereinzug ändern.

§ 22³

§ 23 IV. Gesetzliches Pfandrecht

Befinden sich unter den Nachlassaktiven oder den geschenkten Vermögenswerten im Kanton gelegene Grundstücke, so steht dem Kanton für den Steuerbetrag ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen andern Pfandrechten vorgeht.

¹ Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.335), in Kraft seit 1. Januar 1999.
² GS 20.169, SGS 410
³ Aufgehoben am 5. Juni 2003 (GS 34.1130), mit Wirkung ab 1. August 2003.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 I. Anwendung des Steuer- und Finanzgesetzes

Im weiteren finden die Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes¹, ausgenommen § 20, unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.

§ 25 II. Übergangsbestimmungen

¹ Für den Vermögenserwerb von Todes wegen und für die Schenkung, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, gilt materiell und verfahrensmässig das bisherige Recht.

² Adoptionen, die vor Inkrafttreten der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausgesprochen worden sind und gemäss Artikel 12 b des Schlusstitels zum ZGB dem neuen Adoptionsrecht nicht unterstellt worden sind, werden in bezug auf die Erbschafts- und die Schenkungssteuer gleichwohl wie neurechtliche Adoptionen behandelt.

§ 26 III. Änderung bisherigen Rechts

Das Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974 wird wie folgt geändert: ...²

§ 27 IV. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Februar 1920³ über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird aufgehoben.

§ 28 V. Inkrafttreten

Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.⁴

¹ GS 25.427, SGS 331
² GS 27.482
³ GS 16.787
⁴ Durch LRB vom 26. Juni 1980 auf den 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt.